



Ludwig Boltzmann Gesellschaft
Österreichische Vereinigung zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

Ergeht gleichlautend
An das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Juni 2017

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) (322/ME) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ludwig Boltzmann Gesellschaft österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist eine gemeinnützige Forschungsorganisation und erlaubt sich, im Folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (322/ME), im Folgenden kurz „DS-AnpG 2018“ genannt, zu übermitteln und ersucht um Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren.

Aus Sicht der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als außeruniversitäre Forschungsorganisation sind die folgenden Aspekte in Hinblick auf die für die Forschungspraxis relevanten datenschutzrechtlichen Fragestellungen wesentlich:

1. Allgemeine Überlegungen:

Für uns als außeruniversitäre Forschungsorganisation ist die Grundüberlegung, dass die neue Datenschutz Grundverordnung unter anderem zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung beitragen soll, besonders wichtig und sehr zu begrüßen.

Als Formalaspekt wäre, zur Vermeidung möglicher Verwechslungen durch die Bezeichnung „Datenschutzgesetz-DSG“ mit dem Datenschutzgesetz 1978 (BGBl 565/1978) der Zusatz „2018“ zur Bezeichnung „DSG“ wünschenswert.



2. Stellungnahme:

Wissenschaftliche Forschung kann in weiten Bereichen wie etwa Medizin/Life Sciences, aber auch Geistes-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften, ohne die rechtlich gesicherte Nutzbarkeit von personenbezogenen Daten nicht durchgeführt werden.

Die europäische Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) enthält ausdrücklich eine Privilegierung bzw. sieht Ausgestaltungsmöglichkeiten zugunsten der Forschung und Statistik durch den nationalen Gesetzgeber vor, was insbesondere in Art 5 Abs 1 lit b und e, Art 9 Abs 2 lit j, Art 14 Abs 5 lit b, Art 17 Abs 3 lit d, Art 21 Abs 6, Art 85 Abs 1 und 2 und Art 89 DSGVO sowie in den einschlägigen Erwägungsgründen 33, 50, 52, 53, 62, 65, 113, 153, 156, 157 und 157 zum Ausdruck kommt.

Dieser Ausgestaltungsspielraum erscheint nach den vorgesehenen Neuregelungen im DS-AnpG 2018 nicht nur als weitgehend ungenutzt, sondern gerade in wesentlichen Bereichen als eingeschränkt, was geeignet wäre, den Österreichischen Forschungsorganisationen im Verhältnis zu jenen in anderen Ländern Nachteile zu verschaffen, was gerade vor dem Hintergrund des Wissens aller um die hohe Kompetitivität des gesamten Forschungsbereiches nicht nur als nicht erforderlich, sondern als schädlich für die österreichische Forschung gesehen werden muss. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die immer wichtiger werdende grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen und gemeinsame Beteiligung mit vernetzten Forschungspartnern an europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen als nachteilig zu sehen, wenn die Teilnahme der inländischen Organisationen durch strengere Regelungen in Österreich in einem dafür grundlegend wichtigen Bereich, dem Datenschutz, nur eingeschränkt möglich ist.

Gerade im Bereich der kooperativen wissenschaftlichen Forschung laufen viele Aktivitäten der beteiligten Akteure darauf hinaus, vorhandene Ressourcen zu bündeln, dazu gehört auch, einmal zulässigerweise unter Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen Person erhobene personenbezogene Daten für weitere Forschungszwecke nutzbar zu machen. Dies auch deshalb, um dem stetigen, insbesondere auch technologischen Wandel in allen Forschungsbereichen Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen mit anderen Rechtsträgern mit derselben Zielsetzung ist in dem Bereich Standard, aber es sind dazu auch Open Data Initiativen der EU im Bereich der Forschungsförderung zu erwähnen.

Besonders wichtig aus Sicht der wissenschaftlichen Forschung ist die Möglichkeit eines „Broad consent“, wobei die DSGVO im Erwägungsgrund 33 ausdrücklich festhält: „oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht...“



Ludwig Boltzmann Gesellschaft
Österreichische Vereinigung zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung

Das im DS-AnpG 2018 enthaltene Erfordernis der Vorhersehbarkeit wäre eine dem Erwägungsgrund 33 der DSGVO gegenläufige Regelung.

Dem Schutzinteresse der betroffenen Personen muss auch im Fall einer weit formulierten Einwilligung dadurch Rechnung getragen werden, dass jeder Einwilligung eine breite Information über die Möglichkeiten der Nutzung vorangehen muss (informed consent).

Die Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinn des Art 35 DSGVO sieht eine Risikoabschätzung primär durch den Verantwortlichen vor, es wäre unverhältnismäßig bezogen auf das Schutzinteresse große Teile der Datennutzung für wissenschaftliche Forschung genehmigungspflichtig zu machen, wenn es nicht am Willen der betroffenen Person zur breiten Zustimmung sondern am gesetzlichen Verbot scheitert. Dann wird im Gegensatz dazu gerade die Möglichkeit, der schutzwürdigen betroffenen Person, einer breiteren Zustimmung zur Verwendung medizinischer Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für einen bestimmten Bereich eingeschränkt.

Aus Effizienzgründen und im Sinn der sparsamen und zweckmäßigen Ressourcennutzung sollte generell, nicht nur im Bereich der Forschung, für alle Organisationen, aber insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die Möglichkeit geschaffen werden, externe Datenschutzbeauftragte zur Absicherung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse heranzuziehen, dazu wäre die Schaffung berufsrechtlicher Voraussetzungen für externe Datenschutzbeauftragte besonders wichtig, wobei die DSGVO ausdrücklich die Zulässigkeit des Tätigwerdens eines externen Datenschutzbeauftragten vorsieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudia Lingner

Geschäftsführerin

Mag. Anneliese Inreiter-Weiss

Rechtsangelegenheiten